



D232281

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

Dienstag, 27. Juni 2023, Gemeindeamt St. Pantaleon – großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:38 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22.06.2023
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Mag. Roman Kosta

Vizebürgermeister Josef Alkin, ÖVP

GfGR Ing. Karl Öfferlbauer MAS, ÖVP

GfGRⁱⁿ Regina Huber, ÖVP

GfGR Harald Watzlinger, SPÖ

GfGRⁱⁿ Martina Ortner, SPÖ

GfGR Friedrich Auinger, ÖVP

GR Herbert Weilguny, ÖVP

GR Jürgen Dornhofer, ÖVP

GR Michael Auinger, ÖVP

GR Alfred Grasserbauer, ÖVP

GR Herbert Bräuer, ÖVP

GR Markus Riedl, ÖVP

GR Michael Pichler, BED

GRⁱⁿ Angela Haider, SPÖ

GRⁱⁿ Melanie Ortner, SPÖ

GR Christopher Knöbl, SPÖ

GR Christoph Ortner, SPÖ

GR Ronald Schartmüller, SPÖ

GR Johann Schlögelhofer, FPÖ

GR Martin Fenkhuber, BED

ANWESEND WAR AUSSERDEM:

Schriftführerin Julia Kletz

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

—

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAR:

—

VORSITZENDER:

Bürgermeister Mag. Roman Kosta

Die Sitzung war **öffentlich**.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festlegung der Tagesordnung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung GR 1/2023 vom 29.03.2023
- 2) Berichte des Prüfungsausschusses
- 3) Änderung der Friedhofsordnung
- 4) Änderung der Friedhofsgebührenordnung
- 5) Beauftragung für Projekt- und Machbarkeitsstudie für den Umbau, respektive die Erweiterung des bestehenden Kindergartengebäudes St. Pantaleon
- 6) Beratung und Beschlussfassung über Subvention SC St. Pantaleon-Erla
- 7) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV St. Pantaleon für Jahressubvention 2023
- 8) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV St. Pantaleon für das Frühjahrskonzert 2023
- 9) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV St. Pantaleon für das Probenwochenende 2023
- 10) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV St. Pantaleon für die Jugendförderung 2023
- 11) Beratung und Beschlussfassung über Beitritt zum Museumsverein Lauriacum-Enns
- 12) Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung und Unterzeichnung eines Baurechtsvertrages mit der Diözese St. Pölten betreffend Pfarrhof Erla
- 13) Beratung und Beschlussfassung über Zuschuss für Einfriedung am Spielplatz Erla
- 14) Änderung der Satzung des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (=Ergänzung um Breitbandaufgaben)
- 15) Beratung und Beschlussfassung über Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen
- 16) Grundsatzbeschluss zum Projekt „Donauradweg 3.0“ - ARGE-Beitritt zur Ausgestaltung des Donauradwegs
- 17) Beratung und Beschlussfassung über grundbücherliche Durchführung nach §15 LTG
- 18) Beratung und Beschlussfassung über Übereinkommen mit Land NÖ zwecks Überlassung von Nebenanlagen
- 19) Beratung und Beschlussfassung Vergabe Straßenbauprogramm 2023 gem. Vergabevorschlag IKW
- 20) Vergabe von Aufträgen zwecks Versetzen des Fahrradunterstandes Ringstraße St. Pantaleon
- 21) Grundsatzbeschluss zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes
- 22) Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die weitere Vorgehensweise zur Machbarkeitsstudie "Auflassung niveaugleicher Eisenbahnkreuzung" B123a Pyburg
- 23) Bericht aus den Gemeinderatsausschüssen
- 24) Allgemeine Berichte und Anfragen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1-5) Personelles

VERLAUF DER SITZUNG

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden

Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festlegung der Tagesordnung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung GR 1/2023 vom 29.03.2023

Bürgermeister Mag. Roman Kosta begrüßt alle Anwesenden, eröffnet die Sitzung und erklärt die Beschlussfähigkeit.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird von den Fraktionen SPÖ, ÖVP, BED und FPÖ durch GR Josef Alkin eingebracht (Beilage 1):

Beschlussfassung über Vergabe von Straßenmarkierungsarbeiten 2023

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages bringt der Bgm. diesen zur Abstimmung.

Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung: einstimmig

Aufgrund der Abstimmung wird dieser Punkt als Top 23) in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzungen keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

TOP 2

Bericht des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss hat am 13.06.2023 eine Sitzung abgehalten. Die Kassa wurde geprüft und ergab eine Übereinstimmung von Buchung und Kassastand.

Verlesung der Niederschrift durch GR Ronald Schartmüller

Stellungnahme des Bürgermeisters zu den im Protokoll der Prüfungsausschusssitzung angefragten Punkten:

- *Rechnung Fa. Zemsauer:*
Vizebgm. Alkin: 3 Firmen prüfen die HWS-Anlage. RA 2022 € 13.262,-
- *2022 Straßenbau Pyburg/ Investition 2023:*
Rund € 15.000,- für den Bereich Pyburg. VA 2023 gesamt € 250.000,-

- *Regionalis:*
Vizebgm. Alkin: Einsehbar und im Bauausschuss besprochen, wird online gestellt.
- *Spielplätze Kostenaufstellung:*

<u>Betriebsaustattung Spielplätze (1/815/400)</u>	
2020	keine Buchungen
2021	295,07 €
2022	570,60 €
2023	keine Buchungen
<u>Instandhaltung von Kinderspielplätzen (1/815/613)</u>	
2020	1.572,07 €
2021	5.021,41 €
2022	8.510,34 €
2023	198,59 €
<u>Spielplatz Weingarten (5/815/006)</u>	
2022	14.343,54 €
2023	54.773,52 €
<u>Voranschlag für 2023 (Quelle 1. NTVA 23)</u>	
Betriebsaustattung Spielplätze (1/815/400)	200,00 €
Instandhaltung von Kinderspielplätzen (1/815/613)	4.500,00 €
Spielplatz Weingarten (5/815/006)	59.000,00 €
Stand 23.06.2023, 11:45	

- *Rechnung Fa. Urban – Kernbohrung:*
War notwendig für die Machbarkeitsstudie für die Niveau-Gleichmachung Eisenbahnkreuzung B123a Pyburg. Kosten wurden gedrittelt mit Land und ÖBB.
- *Kosten Mitgliedschaft Klimabündnis:*
In der Sitzung 12/2019 beschlossen worden, lt. Beitrittserklärung unbefristet

Die Kassenverwalterin Doris Dauerböck und Bgm. Kosta haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

TOP 3

Änderung der Friedhofsordnung

Sachverhalt: Die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung müssen aufgrund eines Formfehlers nochmals beschlossen werden. Sie ist allen Fraktionen zur Durchsicht zugegangen.

ZL: FR-FH/2023

St. Pantaleon, am 27.06.2023

Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Pantaleon-Erla

mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, das ist der Gemeindefriedhof in St. Pantaleon und der Gemeindefriedhof in Erla, erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe in St. Pantaleon und Erla stehen im Eigentum der Gemeinde St. Pantaleon-Erla im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbauhallen, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich am Gemeindeamt St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

Der Friedhof St. Pantaleon ist in 6 Sektionen unterteilt, welche mit I – V bezeichnet werden. Jede Sektion ist mit Querwege in Reihen geteilt, welche innerhalb der Sektion fortlaufend nummeriert sind. Die Gräber an den Wänden sind Mauergräber, die Gräber in den Sektionen sind Reihen- und Randgräber. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan ersichtlich.

Der Friedhof in Erla ist in 3 Sektionen unterteilt, welche mit I und II bezeichnet sind. Jede Sektion ist mit Querwege in Reihen geteilt, welche fortlaufend nummeriert sind. Die Gräber an den Wänden sind Mauergräber, die Gräber in den Sektionen sind Reihen- und Randgräber. Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan ersichtlich.

- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen drei Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstelligegebühr entrichtet hat.

§ 3

Grabarten

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen:
 - Randgräber grenzen an einer Seite oder/und am Grabfuß an einen Weg
 - Reihengräber grenzen weder an einer Seite noch am Grabfuß an einen Weg.
 - Umenerdgräber sind Mauergräber mit einer Breite von 1 m und einer Länge von 1 m.

Die Gräber müssen direkt aneinander grenzen, ohne Abstand/ Weg dazwischen. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung von

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| a) Einzelreihengräber | f) Dreifachrandgräber |
| b) Einzelrandgräber | g) Mauergräber per laufenden Meter |
| c) Doppelreihengräber | h) Umenerdgräber |
| d) Doppelrandgräber | i) Umernischen |
| e) Dreifachreihengräber | |

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht und die Übersichtspläne über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und die Übersichtspläne wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/ Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzuschreiben.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kann benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht steht einer, oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 4. bei Auffassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. Ausgenommen sind die Umernischen aus Stein, sie gehen kostenfrei in das Eigentum der Gemeinde St. Pantaleon-Erla über.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beseitigen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. CN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestattet.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die

Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszuliefern oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage baufähig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Beischied zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlaubar.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsberechtigt mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin,
 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsfrist nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der nachstehend angeführten Besuchszeiten betreten werden: Täglich von 06:00 bis 20:00 Uhr.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/ Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
- f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
- g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, darf. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

St. Pantaleon-Erla, am 27.06.2023

Der Bürgermeister:

Mag. Roman Kosta

angeschlagen: 28.06.2023
abgenommen: 13.07.2023

Hinweis:

§ 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007

Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begehrt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 300 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer:

1. die Todesfallanzeige (§ 2) unterlässt,
2. dem Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1) zuwiderhandelt,
3. der Auskunftspflicht (§ 5) nicht nachkommt,
4. ohne schriftliche Verfügung des oder der Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 Z. 2) oder ohne schriftliches Verlangen der nahen Angehörigen (§ 9 Abs. 1 Z. 3) eine Obduktion durchführt,
5. eine Leiche außerhalb einer Aufbahnhalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,
6. entgegen Vorschriften des § 14 Abs. 1 oder einer Verordnung der Landesregierung nach § 14 Abs. 2 eine Einsargung vornimmt,
7. eine Erdbestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 15 Abs. 2),
8. entgegen § 16 eine Feuerbestattung vornimmt,
9. ohne die im § 17 Abs. 2 vorgesehene Bewilligung eine Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beisetzt oder aufbewahrt,
10. entgegen § 18 die Überführung einer Leiche vornimmt,
11. ohne Bewilligung nach § 19 Abs. 1 eine Enterdigung vornimmt,
12. die Anzeige der beabsichtigten Bestattung von Leichen oder Urnen an die Gemeinde unterlässt (§ 31 Abs. 1) oder
13. die Anzeige der beabsichtigten Errichtung eines Grabdenkmals an die Gemeinde unterlässt (§ 32 Abs. 1)

Antrag: Beschlussfassung der vorliegenden FriedhofsordnungBeschluss: Der Antrag wurde angenommenAbstimmungsergebnis: einstimmig**TOP 4****Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

Sachverhalt: Die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung müssen aufgrund eines Formfehlers nochmals beschlossen werden. Sie ist allen Fraktionen zur Durchsicht zugegangen.

<p>Zl: FR-FH/2023 St. Pantaleon, am 27.06.2023</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende</p> <p style="text-align: center;">Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007</p> <p>für die Friedhöfe St. Pantaleon und Erla der Gemeinde St. Pantaleon-Erla beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Arten der Friedhofsgebühren</p> <p>Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Grabstellengebühren > Verlängerungsgebühren > Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. der Leichenkammer (Kühlanlage) > Enterdigungsgebühren > Beerdigungsgebühren <p style="text-align: center;">§ 2 Grabstellengebühren</p> <p>Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. sonstige Grabstellen (Urnensischen) beträgt für</p> <p>(1) Erdgrabstellen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>a) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)</td><td style="text-align: right;">€ 73,00</td></tr> <tr><td>b) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)</td><td style="text-align: right;">€ 81,00</td></tr> <tr><td>c) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)</td><td style="text-align: right;">€ 146,00</td></tr> <tr><td>d) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)</td><td style="text-align: right;">€ 162,00</td></tr> <tr><td>e) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)</td><td style="text-align: right;">€ 219,00</td></tr> <tr><td>f) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)</td><td style="text-align: right;">€ 243,00</td></tr> <tr><td>g) Mauergrab (für Leichen und Urnen) per laufenden Meter</td><td style="text-align: right;">€ 146,00</td></tr> <tr><td>h) Erdgrabstelle für Urnen</td><td style="text-align: right;">€ 146,00</td></tr> </table> <p>(2) Sonstige Grabstellen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>a) Urnensischen</td><td style="text-align: right;">€ 1.950,00</td></tr> </table>	a) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)	€ 73,00	b) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)	€ 81,00	c) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)	€ 146,00	d) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)	€ 162,00	e) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)	€ 219,00	f) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)	€ 243,00	g) Mauergrab (für Leichen und Urnen) per laufenden Meter	€ 146,00	h) Erdgrabstelle für Urnen	€ 146,00	a) Urnensischen	€ 1.950,00	<p style="text-align: center;">§ 3 Verlängerungsgebühren</p> <p>Für Erdgrabstellen und sonstiger Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist. Für Urnensischen beträgt die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) € 134,00.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Beerdigungsgebühren</p> <p>(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie das Versenken) beträgt bei</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Montag bis Freitag</td><td style="text-align: right;">€ 660,00</td></tr> <tr><td>b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Samstag</td><td style="text-align: right;">€ 825,00</td></tr> <tr><td>c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Sonntag & Feiertag</td><td style="text-align: right;">€ 1.320,00</td></tr> <tr><td>d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen</td><td style="text-align: right;">€ 140,00</td></tr> <tr><td>e) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen</td><td style="text-align: right;">€ 140,00</td></tr> <tr><td>f) Beisetzung einer Urne in einer Urnensische</td><td style="text-align: right;">€ 85,00</td></tr> </table> <p>(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.</p> <p>(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (Cinde Gruf) erhöht sich die Gebühr nach Absatz (1) um € 640,00.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Enterdigungsgebühr</p> <p>Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. der Leichenkammer</p> <p>Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft.</p> <p style="text-align: right;">Für den Gemeinderat:</p> <p style="text-align: right;">Bgm. Mag. Roman Kosta</p> <p>angeschlagen: 28.06.2023 abgenommen: 13.07.2023</p>	a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Montag bis Freitag	€ 660,00	b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Samstag	€ 825,00	c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Sonntag & Feiertag	€ 1.320,00	d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 140,00	e) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 140,00	f) Beisetzung einer Urne in einer Urnensische	€ 85,00
a) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)	€ 73,00																														
b) Einzelreihengrab (für 1 Leiche und Urnen)	€ 81,00																														
c) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)	€ 146,00																														
d) Doppelreihengrab (für 2 Leichen und Urnen)	€ 162,00																														
e) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)	€ 219,00																														
f) Dreifachreihengrab (für 3 Leichen und Urnen)	€ 243,00																														
g) Mauergrab (für Leichen und Urnen) per laufenden Meter	€ 146,00																														
h) Erdgrabstelle für Urnen	€ 146,00																														
a) Urnensischen	€ 1.950,00																														
a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Montag bis Freitag	€ 660,00																														
b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Samstag	€ 825,00																														
c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab, Sonntag & Feiertag	€ 1.320,00																														
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 140,00																														
e) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 140,00																														
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnensische	€ 85,00																														

Antrag: Beschlussfassung der vorliegenden FriedhofsgebührenordnungBeschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 19 Zustimmungen
1 Gegenstimme (GR Ortner Christoph)
1 Enthaltung (GfGRⁱⁿ Ortner)

TOP 5

Beauftragung für Projekt- und Machbarkeitsstudie für den Umbau, respektive die Erweiterung des bestehenden Kindergartengebäudes St. Pantaleon

Sachverhalt: Erste Änderungen aufgrund der NÖ Kinderbetreuungsoffensive treten bereits mit 09/2023 in Kraft.

Zudem wurde eine Raumbedarfsfeststellung durchgeführt: Es werden 2 Gruppen zusätzlich in der Gemeinde benötigt. Die einstweilen provisorische 3. Gruppe im Kindergarten St. Pantaleon muss als Fixum eingerichtet werden.

GRⁱⁿ Haider: Übersiedelung von Gemeindeamt in Kindergartengebäude noch Thema? Bgm. Kosta: Nein, das ist nicht Teil dieser Studie.

Antrag: Beauftragung der Fa. BM Hackl mit der Erstellung der Projekt- und Machbarkeitsstudie lt. vorliegenden Angebot.

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 17 Zustimmungen
4 Enthaltungen (GR Schlögelhofer, GR Pichler, GR Fenkhuber, GfGRⁱⁿ Ortner)

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über Subvention SC St. Pantaleon-Erla

Sachverhalt: GfGRⁱⁿ Huber: Im Ausschuss besprochen, Empfehlung von € 4.360,- (€ 1.500,- für die Jugendarbeit)

Antrag: Subvention des SC St. Pantaleon-Erla für 2023 in Höhe von € 4.360,- (€ 1.500,- für die Jugendarbeit)

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV St. Pantaleon für Jahressubvention 2023

Sachverhalt: GfGRⁱⁿ Ortner: Im Ausschuss besprochen, Empfehlung von € 2.910,-

Antrag: Subvention des MV St. Pantaleon für 2023 in Höhe von € 2.910,-

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV St. Pantaleon für das Frühjahrskonzert 2023

Sachverhalt: GfGRⁱⁿ Ortner: Im Ausschuss besprochen, Empfehlung von € 220,-

Antrag: Subvention des MV St. Pantaleon für das Frühjahrskonzert 2023 in Höhe von € 220,-

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV St. Pantaleon für das Probenwochenende 2023

Sachverhalt: GfGRⁱⁿ Ortner: Im Ausschuss besprochen, Empfehlung von € 200,-

Antrag: Subvention des MV St. Pantaleon für das Probenwochenende 2023 in Höhe von € 200,-

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen des MV St. Pantaleon für die Jugendförderung 2023

Sachverhalt: GfGRⁱⁿ Ortner: Im Ausschuss besprochen. Das CampBrass findet erst statt, daher folgende Empfehlung: Vertagung des Tagesordnungspunktes und neuerliches Ansuchen samt Vorlage der Rechnungen.

Antrag: Vertagung des Tagesordnungspunktes und neuerliches Ansuchen samt Vorlage der Rechnungen

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11**Beratung und Beschlussfassung über Beitritt zum Museumsverein Lauriacum-Enns**

Sachverhalt: GfGRⁱⁿ Ortner: Im Ausschuss besprochen, Empfehlung: Offizieller Beitritt zum Museumsverein Lauriacum Enns wird empfohlen.

Antrag: Beitritt zum Museumsverein Lauriacum Enns

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12**Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung und Unterzeichnung eines Baurechtsvertrages mit der Diözese St. Pölten betreffend Pfarrhof Erla**

Sachverhalt:

Der Bgm. hat für die Gemeinde das allgemeine Interesse am Pfarrhof Erla bekundet, nachdem eine Veräußerung, bzw. Verpachtung an private im Raum gestanden ist.. Gemeinsam mit der Diözese wurden Eckpunkte für einen Baurechtsvertrag ausgearbeitet und im Ausschuss besprochen.

Die Gemeinde soll den Pfarrhof Erla mit einem Baurechtsvertrag übernehmen, die organisatorische Abwicklung und Verwaltung (Pflege, Instandhaltung, Abwicklung Vermietung) soll über die Dorferneuerung Erla passieren. Die Bedingungen über die Übergabe an die Dorfgemeinschaft Erla müssen noch separat ausgearbeitet werden.

Hinweis: Bei öffentlichen Veranstaltungen wird eine Betriebsstätten-Genehmigung benötigt.

GfGR Auinger: Eckpunkte des Baurechtsvertrages:

- 01.01.2024 - 31.12.2070 (Kündigung auf 1 Jahr)
- Baurechtszins: € 5.000,- (50% Jahr 2024, jedoch 100% Betriebskosten und Abgaben, Versicherung, usw.) und ab 01.01.2025 = 100%
- Baurechtsgegenstand: Pfarrhaus .97 und Gst. 644 (beide KG 03110, EZ 2) und die darauf befindlichen Nebengebäude
- Nutzung für Feste ab 06/2023 unentgeltlich
- Indexierung: je nach VPI-Basis
- Zahlung: zum jeweiligen Jänner, erstmals am 31.12.2024 bzw. darauffolgenden Werkvertrag
- Auflage: Parzelle 644 → keine baulichen Maßnahmen, nur nach Zustimmung des Baurechtsgebers

Die Kosten der Erstellung des Baurechtsvertrages fallen der Gemeinde zu.

Antrag: Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung und Unterzeichnung eines Baurechtsvertrages mit den präsentierten Eckpunkten der Diözese St. Pölten betreffend Pfarrhof Erla

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 19 Zustimmungen (GfGRⁱⁿ Ortner nicht im Saal)
1 Enthaltung (GR Schlögelhofer)

TOP 13

Beschlussfassung über Zuschuss für Einfriedung am Spielplatz Erla

Sachverhalt: GfGRⁱⁿ Huber: Beim Spielplatz Erla Weingarten soll ein Zaun zum direkten Nachbargrundstück errichtet werden. Dies war auch die Empfehlung des NÖ Familienlandes, damit die Kinder nicht auf den privaten Zaun klettern können. Nach Gesprächen mit den betroffenen Grundstücksnachbarn besteht die Möglichkeit einen Zaun auf Ihrem bereits bestehenden Betonfundament zu errichten. Dafür soll der Zaun auch einen ausreichenden Sichtschutz bieten.

Es liegt ein Zaunangebot der Fa. Steiner vor: Stabmattenzaun in einer Länge von 43m mit Sichtschutz zum Einfädeln; Kosten: € 4.500,- exkl. Montage.

Empfehlung des Ausschuss: Zuschuss € 3.500,- bei eigener Montage; wenn darauf bestanden wird, dass Bauhofmitarbeiter mithelfen sollen, dann nur € 3.000,-. Kosten für Baubewilligung: Die Planungskosten sowie Bewilligungskosten sollen von der Gemeinde übernommen werden.

Der gesamte Gemeinderat bespricht die Sachlage eingehend. Gemeinderat Karl Öfferlbauer plädiert für eine Übernahme der gesamten Kosten durch die Gemeinde.

Es soll bei jedem Ansuchen weiteren ähnlich gelagerten Fall in der Gemeinde individuell je nach Gegebenheit entschieden werden.

Bgm. Kosta bringt den Hauptantrag auf Basis der Empfehlung des Ausschuss zur Abstimmung.

Antrag: Kostenzuschuss in Höhe von € 3.500,- für das Material des Zaunes lt. Angebot nach Vorlage einer Rechnung; keine Übernahme der Planungskosten.

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Zustimmungen
8 Enthaltung (Bgm. Kosta, GR Riedl, GfGR Öfferlbauer, GR Auinger M., GR Schartmüller, GRⁱⁿ Haider, GR Knöbl, GfGRⁱⁿ Ortner)

TOP 14**Änderung der Satzung des Gemeinde Dienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben (=Ergänzung um Breitbandaufgaben)**

Sachverhalt: Der Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben wird ein neues Aufgabenfeld betreuen. Die Gemeinden können diese Aufgaben durch Änderung der Satzung an den GDA übertragen.

Antrag:

Die St. Pantaleon-Erla stimmt der Satzungsänderung im Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben wie folgt zu:

In §3 Abs. A wird die Ziffer 13 hinzugefügt und lautet:

13) Die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, die Finanzierung der Errichtung: Die Finanzierung kann durch Fördermittel, Kredite sowie Beiträge oder Haftungen der Mitgliedsgemeinden erfolgen, die Finanzierung des Betriebes: Die Finanzierung erfolgt plangemäß durch Pachteinnahmen aus der Verpachtung der Breitbandinfrastruktur

In §3 wird die Ziffer „13“ durch die Ziffer „14“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „14“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „16“ ersetzt.

In §5 Abs. 3) wird die Ziffer 7 hinzugefügt und lautet:

7. Beschlussfassung über Verträge zur Verpachtung von Anlagen nach § 3 Abs. 13

In §13 Ziffer 4) wird die Wortfolge „§3Z. 6-14“ durch die Wortfolge „§3Z. 6-12 und 14-15“ ersetzt.

In §13 wird nach der Ziffer 4 die Ziffer 5 hinzugefügt und lautet:

(5) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben des § 3 Abs. 13 (Breitbandinfrastruktur) für die jeweils dort genannten Gemeinden sind von diesen im Verhältnis der hergestellten Anschlusspunkte (homes passed) zu tragen.

In §13 wird in Ziffer 5 die Ziffer „(5)“ durch die Ziffer „(6)“ ersetzt und nach „4“ die Wortfolge „und 5“ eingefügt.

In §13 wird in Ziffer 6 die Ziffer „(6)“ durch die Ziffer „(7)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 7 die Ziffer „(7)“ durch die Ziffer „(8)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 8 die Ziffer „(8)“ durch die Ziffer „(9)“ ersetzt.

In §13 Ziffer (9) wird die Wortfolge „§13 Abs.7“ durch die Wortfolge „§13 Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.7“ durch die Wortfolge „Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.8“ durch die Wortfolge „Abs.9“ ersetzt

Der §17 wird geändert und lautet:

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes der letzten drei Haushaltsjahre entsprechend der übertragenen Aufgaben im § 3.

Im §19 wird die Ziffer 8 hinzugefügt und lautet:

8) Die aus den Aufgaben des § 3 Z. 13 ausscheidende Gemeinde hat die nach dieser Aufgabe durchgeführten Tätigkeiten und hergestellten Werke im Verbandsvermögen zu belassen. Ein vermögensrechtlicher Anspruch gemäß § 16 Abs.1 ist ausgeschlossen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15

Beschlussfassung über Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen

Sachverhalt: Vizebgm. Alkin: Beworben wurde die Energiegemeinschaft bereits über 1 Jahr. Es soll eine Genossenschaft errichtet werden. Beitritt mit 3 bestehenden PV-Anlagen und 16 Zählpunkte bei welchen Strom bezogen wird.

Der Arbeitspreis beträgt für das Jahr 2023:

22 Cent/kWh netto für Einspeiser, monatlich Abbuchung via SEPA-Lastschrift

24 Cent/kWh netto für Bezieher, halbjährliche Gutschrift via SEPA-Lastschrift

Der Arbeitspreis wird gemäß Satzung (Statut) durch die Genossenschaftsgremien festgelegt und ist für ein Kalenderjahr gültig. In die Tariffberechnungen fließen u.a. die Marktentwicklung, die geschätzten getauschten kWh (Stromverbräuche und Einspeisemenge) sowie regionale Entwicklungen, mit ein.

GfGR Öfferlbauer: Tarife sind nicht mehr zeitgemäß.

Antrag: Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla tritt der Genossenschaft „Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen“ bei, um die Energiewende voranzutreiben und regionale Wertschöpfung zu steigern. Die Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen bietet die Möglichkeit, Strom in der Region gemeinsam zu nutzen und dezentrale Energiesysteme auszubauen. Durch den Beitritt zur Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen kann die Gemeinde St. Pantaleon-Erla proaktiv an der Energiewende teilnehmen und wirtschaftliche Anreize genießen.

Die Gemeinde St. Pantaleon-Erla nimmt mit Anlagen lt. beigelegter Aufstellung an der Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen, teil. Die Teilnahme umfasst sowohl strombeziehende als auch stromeinspeisende Anlagen/Zählpunkte. Der Beitritt erfolgt zu den Tarifkonditionen lt. Tarifblatt. Wobei der Genossenschaftsanteil einmalig 50 EUR je Zählpunkt beträgt und der Stromtarif jährlich von der Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen festgelegt wird. Die Bürgerenergiegemeinschaft Region Amstetten eGen ist gemeinnützig.“

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 20 Zustimmungen
1 Enthaltung (GfGR Öfferlbauer)

TOP 16**Grundsatzbeschluss zum Projekt „Donauradweg 3.0“ - ARGE-Beitritt zur Ausgestaltung des Donauradwegs**

Sachverhalt: 30.05.2023 fand in Wallsee eine Abstimmung zum Projekt „Donauradweg 3.0“ statt. Es wurde das Leader-Projekt „Donauradweg 3.0“ vorgestellt. Der Donauradweg soll attraktiver gestaltet werden und im ersten Schritt geht es um Marketing aber auch um Verbesserung der Rastplätze und Sanierung von Gefahrenstellen.

Es soll eine ARGE gegründet werden, wobei die Vereinbarung mit der Donau Tourismus NÖ GmbH abgestimmt wurde..

Eine Gemeinde übernimmt die organisatorische Abwicklung, , dafür hat Bgm. Kosta unsere Gemeinde gemeldet.

GRⁱⁿ Haider: Dauer der Arge? Bgm. Kosta: Ziel wäre 2026/ 2027, wenn alles abgearbeitet ist.

<p style="text-align: center;">Vereinbarung</p> <p style="text-align: center;">über die Gründung einer ARGE (Arbeitsgemeinschaft) Donauradweg – Abschnitt Mostviertel; Optimierungsmaßnahmen</p> <p>Gemeinden:</p> <p>NeustadtI, Wallsee, Ennsdorf, St. Pantaleon-Erla, Strengberg, Ardagger, St. Martin-Karlsbach</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die gegenständliche Arbeitsgemeinschaft wird zum Zwecke der Koordination und Durchführung von Optimierungsmaßnahmen beim „Donauradweg – Abschnitt Mostviertel“ (im Folgenden auch das „Projekt“) sowie zur Beantragung und Abwicklung von Förderungen für diese Maßnahmen gegründet. Insgesamt umfasst das Projekt die unter Pkt. I angeführten Projektgemeinden.</p> <p>Die für die Realisierung des Projektes in den jeweiligen Gemeindegebieten notwendigen Maßnahmen (projektierte Maßnahmen), Investitionen sowie der Finanzierungsplan sollen im Rahmen der ARGE erstellt und in der Vollversammlung beschlossen werden.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft wird in der Absicht errichtet, die Errichtung der Radwegoptimierungsmaßnahmen in diesem Abschnitt zu koordinieren und die Förderabwicklung zu vereinfachen. Die Arbeitsgemeinschaft tritt somit in Vertretung der Mitgliedsgemeinden als Projektträger bei der Beantragung und Abwicklung von Förderungen auf.</p> <p>I. Mitglieder der ARGE</p> <p>1. Die ARGE „Donauradweg – Abschnitt Mostviertel“ besteht aus folgenden Gemeinden (im Folgenden „Gemeinden“) als Gesellschafter der vertragsgegenständlichen Gesellschaft bürgerlichen Rechts:</p> <p>a) NeustadtI b) Wallsee c) Ennsdorf d) St. Pantaleon-Erla e) Strengberg</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p>f) Ardagger g) St. Martin-Karlsbach</p> <p>2. Die Gemeinden erklären, durch Abschluss dieses Vertrages eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts iSd §§ 1175 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) (im Folgenden „ARGE“) zu gründen.</p> <p>3. Die ARGE wird als Innengesellschaft gegründet und sollt nur ausnahmsweise als Außengesellschaft hinsichtlich der Beantragung und Abwicklung der Förderungen gegenüber der Förderstelle auftreten.</p> <p>II. Sitz der ARGE</p> <p>Sitz der ARGE ist die Gemeinde St. Pantaleon-Erla.</p> <p>III. Gegenstand der ARGE</p> <p>1. Zum Gegenstand der ARGE gehören</p> <p>a) die Koordination und Durchführung von Radwegoptimierungsmaßnahmen im Abschnitt „Donauradweg – Abschnitt Mostviertel“</p> <p>b) die Zusammenführung der in den jeweiligen Gemeindegebieten projektierten Maßnahmen zu einem Förderprojekt sowie die Beantragung und Abwicklung der Förderungen für die genannten Maßnahmen.</p> <p>2. Die ARGE ist im Übrigen zu allen Maßnahmen und Geschäften, die zur Erreichung der vorstehend genannten Gesellschaftszwecke notwendig oder nützlich erscheinen, berechtigt.</p> <p>IV. Aufgaben und Pflichten der Gemeinden</p> <p>1. Die Gemeinden verpflichten sich</p> <p>a) zur Projektierung der Maßnahmen im eigenen Gemeindegebiet in Abstimmung mit der ARGE.</p> <p>b) zur Aufbringung der finanziellen Mittel für die Umsetzung der projektierten Maßnahmen im eigenen Gemeindegebiet entsprechend dem gemeinsam festgelegten und bewilligten Finanzplan, wobei allfällige Überschreitungen der projektierten Kosten, oder Mehrkosten von der jeweiligen Gemeinde zu tragen sind.</p>
--	--

3

- c) zur Durchführung des Projektes bzw. der projektierten Maßnahmen im eigenen Gemeindegebiet gemäß bewilligtem Investitionsplan (mit technischer Unterstützung der örtlich zuständigen NÖ Straßenbauabteilung sowie gegebenenfalls der Abt. Brückenbau-ST5).
- d) allenfalls für die projektierten Maßnahmen erforderliche öffentlich-rechtlicher Bewilligungen und zivilrechtliche Zustimmungen und Nutzungsrechte einzuholen.
- e) zur jährlichen Berichtslegung im Rahmen der Vollversammlung sowie Weiterleitung an ecoplus über die geschäftsführende Gemeinde.
- f) dass die Investitionen nur an dem Projektstandort genutzt werden und diese dort 5 Jahre lang nach Abschluss der Arbeiten (Vorlage der Endabrechnung) erhalten bleiben und betrieben werden.
2. Zudem sind alle Gemeinden verpflichtet, zum gemeinsamen Nutzen zusammenzuwirken, insbesondere entsprechend ihren Möglichkeiten an den durch den Zweck der Gesellschaft umrissenen Tätigkeiten teilzunehmen.
3. Die Durchführung oder Beauftragung der projektierten Maßnahmen sowie aller sonstigen Leistungen zur Umsetzung des Projektes (z.B. Bauleistungen) im Gemeindegebiet werden von der jeweiligen Gemeinde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt bzw. beauftragt. Diesbezügliche Vertragsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Gestaltungsrechte verbleiben in der Rechtszuständigkeit der jeweiligen Gemeinde. Aus der Durchführung oder Beauftragung werden die ARGE bzw. die übrigen Gemeinden weder berechtigt noch verpflichtet. Die jeweiligen Optimierungsmaßnahmen verbleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Grundeigentümers und gehen nicht in das (Mit-)Eigentum der ARGE bzw. der Gemeinden über.
4. Der Betrieb des Radwegs und der dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Optimierungsmaßnahmen erfolgt im Gemeindegebiet weiterhin in der Verantwortung sowie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der jeweiligen Gemeinde. Die ARGE bzw. die übrigen Gemeinden sind nicht Halter des Radwegs oder der dazugehörigen Einrichtungen.
5. Die Gemeinden sind nicht zur Leistung von Einlagen oder Nachschüssen verpflichtet. Es erfolgt keine Übertragung von Vermögen der Gemeinden in das Gesellschaftsvermögen. Die Bildung eines Gesellschaftsvermögens iSd § 1178 Abs 1 ABGB ist nicht beabsichtigt.

4

6. Die Gemeinden sind an der ARGE zu gleichen Teilen beteiligt. Eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist nur mit einstimmigem Beschluss der Vollversammlung zulässig.
7. Eine Gemeinde kann nicht ohne Zustimmung aller Gemeinden über ihren Gesellschaftsanteil verfügen.
- V. Aufgaben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenplanung (ST3), der örtlich zuständigen NÖ Straßenbauabteilung, gegebenenfalls der Abt. Brückenbau (ST5) sowie der geschäftsführenden Gemeinde
1. Im Einvernehmen/Abstimmung mit ecoplus fungiert das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST3, als abwickelnde Abteilung beim gegenständlichen Radwegprojekt. Die Hauptaufgabe besteht in der Förderabwicklung bezüglich Regionalfördermittel.
2. Durch die örtlich zuständige NÖ Straßenbauabteilung sowie gegebenenfalls durch die Abt. Brückenbau (ST5) erfolgt beim gegenständlichen Radwegprojekt eine technische Unterstützung (betreffend Projektierung, Ausschreibung, Angebotsprüfung, Vergabe, Bauabwicklung, Aufmaß Feststellung, Rechnungsprüfung, etc.) der Gemeinden und der ARGE „Donauradweg – Abschnitt Mostviertel“. Die NÖ Straßenbauabteilungen sowie die Abt. Brückenbau (ST5) treffen weder Projekts-Anordnungen noch Anordnungen bei der Baudurchführung, sondern haben ausschließlich beratende Funktion für die Gemeinden und die ARGE.
3. Die Korrespondenz und Kommunikation betreffend die beantragten bzw. bewilligten Förderungen erfolgt über die geschäftsführende Gemeinde.
4. Die förderrelevanten Belege, insbesondere auch die jeweiligen Rechnungen sind von der jeweiligen Gemeinde der geschäftsführenden Gemeinde vollständig, ordnungsgemäß und zeitgerecht zur Abwicklung mit der Förderstelle zu übermitteln.
5. Zur Abwicklung von auszubehaltenden Förderungen wird die geschäftsführende Gemeinde ein Projektkonto einrichten, auf das die Fördermittel nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen angewiesen werden („Projektkonto“). Die geschäftsführende Gemeinde verpflichtet sich, die auf die jeweils geförderte Maßnahme entfallende Förderung unverzüglich an die jeweilige Gemeinde, die die Maßnahme durchführt, weiterzuleiten. Ein allfälliges Guthaben auf dem Projektkonto aus ausbezahlten Förderungen steht im Innenverhältnis der jeweiligen Gemeinde zu, die die jeweils geförderte Maßnahme

5

durchführt. Die Kosten für das Projektkonto werden jeweils zum Jahresende auf die unter Punkt I angeführten Gemeinden aufgeteilt.

VI. Gremien

Die ARGE verfügt über folgende Gremien:

1. **Vollversammlung:** In der Vollversammlung sind alle Gemeinden durch eine von ihr jeweils entsandte Person vertreten. Jede Gemeinde erhält eine Stimme. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichende Mehrheit vereinbart ist. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wenn sich sämtliche Gemeinden mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gemeinden zustehenden Stimmen berechnet.
2. **Geschäftsführende Gemeinde:** Zur Geschäftsführung der ARGE „Donauradweg – Abschnitt Mostviertel“ ist die Gemeinde St. Pantaleon-Erla berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführung wird durch den Bürgermeister der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Herr Roman Kosta, wahrgenommen. Die übrigen Gemeinden sind zur Geschäftsführung weder berechtigt noch verpflichtet. Die geschäftsführende Gemeinde kann mit Beschluss der Vollversammlung jederzeit abberufen (Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis) und eine andere Gemeinde mit der Geschäftsführung betraut werden. Die Geschäftsführung wird durch den Bürgermeister der jeweiligen geschäftsführenden Gemeinde wahrgenommen.

VII. Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführenden Gemeinde kommt Einzelgeschäftsführung zu. Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen (außergewöhnliche Geschäfte) ist ein einstimmiger Beschluss der Vollversammlung erforderlich.
2. Die geschäftsführende Gemeinde vertritt die Gemeinden nach außen. Die übrigen Gemeinden sind zur Vertretung weder berechtigt noch verpflichtet. Zur Vornahme von Vertretungshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der ARGE hinausgehen (außergewöhnliche Geschäfte) ist vorab ein einstimmiger Beschluss der Vollversammlung erforderlich.

6

VIII. Aufgaben der Gremien

1. Die Vollversammlung tritt (mindestens) einmal pro Jahr zusammen, um über den Projektfortschritt zu beraten. Weiters beschließt die Vollversammlung über die Genehmigung der projektierten Maßnahmen, der Investitionen sowie des Finanzierungsplans.
2. Die wichtigsten Aufgaben AEGE-Geschäftsführung sind:
- Information und Koordination der Gemeinden
 - Umsetzung des Projektes in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bürgermeister
 - Vorlage eines Jahresberichtes sowie Weiterleitung an ecoplus
 - Beantragung und Abwicklung der Förderungen

IX. Projektbeiträge

1. Die Gemeinden der ARGE „Donauradweg – Abschnitt Mostviertel“ verpflichten sich im Innenverhältnis, zumindest die anfallenden Kosten für die Durchführung der in ihrem Gemeindegebiet projektierten Maßnahmen, sei es, dass diese von der Gemeinde selbst durchgeführt oder von dieser beauftragt werden, zu leisten. Dies bedeutet auch, dass auch allfällige nicht geförderte Kosten, Überschreitungen der projektierten Kosten, Mehrkosten oder Rückzahlungen von Förderungen endgültig von der jeweiligen Gemeinde zu tragen sind.
2. Festgehalten wird, dass eine Anweisung bzw. Teilanweisung der Regionalfördermittel auf das Projektkonto erst nach Bauumsetzung und auf Basis vorgelegter saldierter Rechnungen bzw. Rechnungszusammenstellungen erfolgt.

X. Haftung für Verbindlichkeiten

1. Jede Gemeinde haftet für die Kosten der projektierten Maßnahmen in ihrem Gemeindegebiet und daraus resultierende Verbindlichkeiten sowie allfällige Ansprüche aus dem Betrieb des Radwegs und der dazugehörigen Einrichtungen selbst (insbesondere Punkt IV Abs 3 und 4 sowie Punkt IX).
2. Für allfällige gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet im Innenverhältnis die jeweilige Gemeinde, der die Verbindlichkeit

7

zuzuordnen ist, insbesondere weil die Verbindlichkeit einen Streckenabschnitt oder eine projektierte Maßnahme in ihrem Gemeindegebiet betrifft. Wenn eine Zuordnung nicht möglich ist, haften die Gemeinden zu gleichen Teilen.

3. Allfällige Rückforderungen von Förderungen, sind von der jeweiligen Gemeinde, die die Förderung erhalten hat, rückzuerstatten. Dies gilt insbesondere auch nach Beendigung der ARGE. Allfällige sonstige Pflichten gegenüber der Förderstelle aus der Projektrügerschaft werden auch nach Beendigung der ARGE von der geschäftsführenden Gemeinde wahrgenommen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die geschäftsführende Gemeinde dabei bestmöglich zu unterstützen.

XI. Dauer der ARGE / Beendigung der ARGE-Mitgliedschaft

1. Die ARGE wird für die Dauer des Projekts „Donauradweg – Abschnitt Mostviertel“ errichtet. Die ARGE endet nach Abschluss und Endabrechnung des Projektes. Eine Auflösung vor Abschluss und Endabrechnung des Projektes kann nur mit einstimmigem Beschluss der Vollversammlung beschlossen werden.
2. Der Ausspruch der Kündigung der ARGE durch eine Gemeinde vor Abschluss und Endabrechnung des Projektes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Ort / Datum

_____ für die Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Bgm. Roman Kosta und als geschäftsführende Gemeinde der ARGE „Donauradweg – Abschnitt Mostviertel“

_____ für die Gemeinde Neustadt,

_____ für die Gemeinde Wallsee.

8

_____ für die Gemeinde Ernsdorf,

_____ für die Gemeinde St. Pantaleon-Erla,

_____ für die Gemeinde Strengberg,

_____ für die Gemeinde Ardagger,

_____ für die Gemeinde St. Martin-Karlsbach.

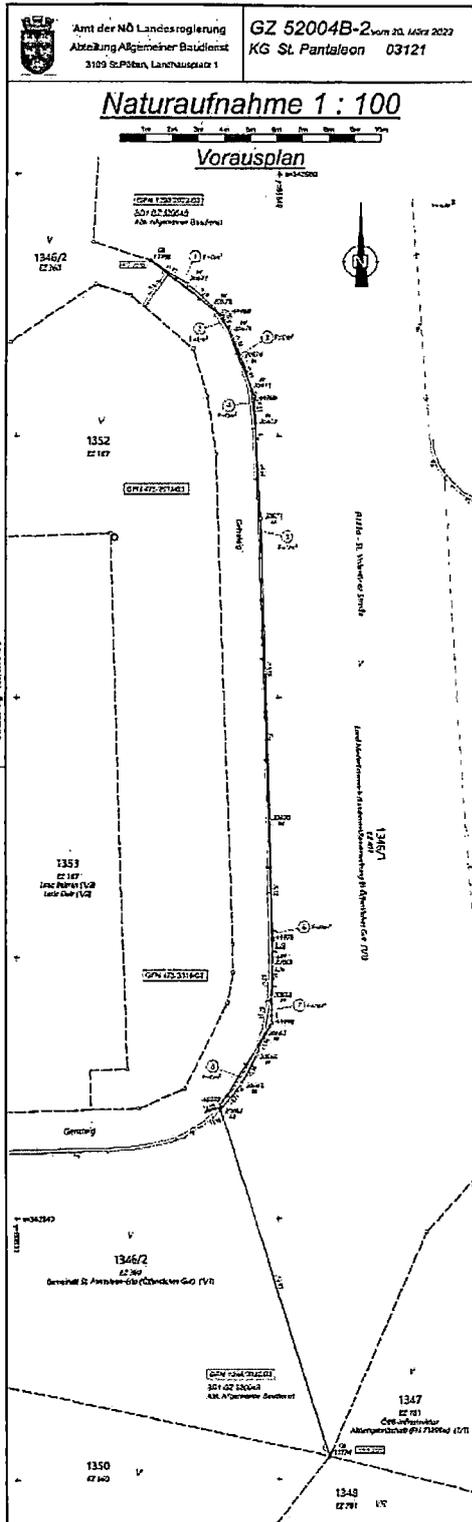
Beilagen:

Beilagen zum Förderantrag
ecoplus Richtlinie für die regionale Infrastrukturförderung in Niederösterreich

Antrag: Der Gemeinderat beschließt den ARGE-Beitritt zum Projekt „Donauradweg 3.0“ laut vorliegender ARGE-Vereinbarung.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17**Beratung und Beschlussfassung über grundbücherliche Durchführung nach § 15 LTG**

Sachverhalt: Endvermessung im Bereich Waldschneffe, Arbeiten durch Straßenmeisterei bereits 2022 abgeschlossen.

Antrag: Beschluss der vorliegenden Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung GZ52004B-2.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18**Beratung und Beschlussfassung über Übereinkommen mit Land NÖ zwecks Überlassung von Nebenanlagen**

Sachverhalt: Im Zuge der Sanierung der L6243 wurden auch die Nebenanlagen „Busbuchten“ saniert/ adaptiert. Die Gemeinde soll die Nebenanlagen übernehmen und auch für die Erhaltung zuständig sein. Kosten für die Gemeinde: Kosten für das Material; Arbeitszeit übernimmt das Land.

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 6 Amstetten, p.A. Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten, im Folgenden kurz „Land NÖ“ genannt und der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, p.A Ringstraße 13, 4303 St.Pantaleon-Erla, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb von Ortsgebieten auf öffentlichem Gut des Landes NÖ für die Gemeinde.

I.

Seitens des Landes NÖ wird der Errichtung der Nebenanlagen (L6243) außerorts durch und auf Kosten der Gemeinde im Zuge der

- o Landesstraße L6243 bei km 1,920 auf dem Grundstück Nr. 1889/1 EZ 3110 in der KG Erla,
- o Landesstraße L6243 bei km 2,475 auf dem Grundstück Nr. 1919/7 EZ 3110 in der KG Erla

zugestimmt. Die errichteten Nebenanlagen (3 Busauftrittsflächen) außerorts verbleiben in der Erhaltung, Betrieb, Verwaltung einschließlich Winterdienst und somit im Eigentum der Gemeinde.

II.

Seitens des Landes NÖ werden für die Herstellung der Nebenanlagen (3 Busauftrittsflächen) außerorts die erforderlichen Grundstücke/Grundstücksteile kostenlos an die Gemeinde abgetreten. Die vom Land NÖ kostenlos abgetretenen Grundstücke werden von der Gemeinde ins grundbücherliche Eigentum übernommen. Für die Herstellung der Grundbuchsordnung, die Erstellung des erforderlichen Teilungsplans sowie die gesamte Abwicklung der Verbücherung ist von der Gemeinde /dem Land NÖ (* ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen / die Abt. BD 1 (* zu beauftragen. Sämtliche Abgaben, Steuern, Gebühren, Honorare, etc. trägt die Gemeinde / das Land NÖ (*. Die Schlussvermarkung/Grenzverhandlung ist in Beisein des Landes NÖ durchzuführen.

(* nicht zutreffendes bitte streichen/löschen

III.

Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und die Gemeinde in Kraft.

Antrag: Unterzeichnung des Übereinkommens und Übernahme der Nebenanlagen in das öffentliche Gut

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19**Beratung und Beschlussfassung Vergabe Straßenbauprogramm 2023 gem. Vergabevorschlag IKW**

Sachverhalt: Vizebgm. Alkin: Im Ausschuss besprochen. Auszug aus dem Programm 2023:

- Brücken div. Ausbesserungsarbeiten
- Neue Bushaltestelle Wasserpark Erla
- Bushaltestelle St. Pantaleon
- Umkehrplatz Klein Erla
- Pyburg – Sanierung von Teilen der Mauthausner Straße
- Traubenweg
- Gerstenstraße
- Roggenstraße – Entwässerung
- Ausbesserungsarbeiten Marksee
- div. Kanal- / Wasseranschlüsse

5 Firmen Angebote abgegeben; Angebotsprüfung durch die Fa. IKW. Billigstbieter Fa. Hasenöhlrl in Höhe von € 143.696,86 netto.

Antrag: Vergabe des Straßenbauprogrammes 2023 an den Billigstbieter, die Fa. Hasenöhlrl GmbH in Höhe von € 143.696,86 netto

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20**Vergabe von Aufträgen zwecks Versetzen des Fahrradunterstandes Ringstraße St. Pantaleon**

Sachverhalt: Vizebgm. Alkin: Mit 01. Juli gibt es eine neue Buslinie betrieben durch VOR; der Fahrradunterstand in der Ringstraße soll auf die gegenüber liegende Seite versetzt werden. Diese Planung steht nicht im Konflikt mit dem Neubau des Multivereinshauses. Parkverbot wird noch ausgewiesen und mit A-Ständer darauf hingewiesen.

2 Angebote:

Fa. Fröschl Fundamente	€ 4.800,- inkl.
Fa. CE-Montage Abbau und Wiederaufbau	€ 3.945,60 inkl.

Antrag: Vergabe des Herstellen der Fundamente an die Fa. Fröschl sowie den Abbau und Aufbau an die Fa. CE-Montagen

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 21**Grundsatzbeschluss zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/
Flächenwidmungsplanes**

Sachverhalt: Bereits bevor die Punkte an das Land NÖ geschickt werden, wurden diese im Ausschuss besprochen und dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Gemeinderat behält sich vor, nach erster Prüfung durch das Land NÖ noch Punkte aus dem Raumordnungsprogramm zu nehmen.

Der Gemeinderat bespricht die Sachlage eingehend. Punkt 25 (PV Anlage) ist im Ausschuss nicht besprochen worden, da er in der Übersicht vergessen wurde. Der Gemeinderat diskutiert darüber und stimmt über die weitere Vorgehensweise separat ab.

Antrag: Grundsatzbeschluss zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/
Flächenwidmungsplanes wie in der Unterlagen bei den Punkten 1-24, 25a und b. Versand zur weiteren Prüfung ans Land NÖ

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 20 Zustimmungen
1 Enthaltung (GR Knöbl)

Antrag: Fläche Punkt 25 (PV Anlage) soll im Rahmen der Flächenwidmung weiterverfolgt werden

Beschluss: Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 15 Zustimmungen
3 Gegenstimmen (Vizebgm. Alkin, GR Pichler, GR Fenkhuber)
3 Enthaltungen (Bgm. Kosta, GR Auinger, GfGRⁱⁿ Huber)

21:00-21:10 Sitzungsunterbrechung

TOP 22**Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die weitere Vorgehensweise zur
Machbarkeitsstudie „Auflassung niveaugleicher Eisenbahnkreuzung“ B123a Pyburg**

Sachverhalt: Bereich Eisenbahnkreuzung „Waldschnepfe“: Bis 2024 ist die ÖBB angehalten, alle Bahnübergänge zu überprüfen und gegen Schrankenanlagen oder Unterführungen

„auszutauschen“. Die vom Gemeinderat beschlossene Machbarkeitsstudie ist nun abgeschlossen mit folgendem Ergebnis:

Grobkostenschätzung € 14.550.000,-; Aufteilung ÖBB € 7.280.000, Land € 3.770.000 Gemeinde € 3.530.000. Damit das Projekt weiterverfolgt werden kann ist eine grundsätzliche Zustimmung und Beabsichtigung der Weiterverfolgung des Projektes seitens der Gemeinde notwendig.

Der Gemeinderat bespricht die Sachlage eingehend.

Antrag: Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon-Erla steht grundsätzlich hinter diesem vorgestellten Projekt „Auflassung niveaugleicher Eisenbahnkreuzung“ B123a Pyburg und wird diesen Planungsvorschlag auf Basis der Machbarkeitsstudie weiterverfolgen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 23

Beschlussfassung über Vergabe von Straßenmarkierungsarbeiten 2023

Sachverhalt: Angebote wurden überprüft, Fa. BMV-Voglsam GmbH Billigstbieter

Antrag: Annahme Angebot Straßenmarkierungsarbeiten 2023 von der Fa. BMV-Voglsam GmbH € 7.261,80

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 24

Bericht aus den Gemeinderatsbeschlüssen

- GfGRⁱⁿ Ortner: Bitte besucht die Feste unserer Vereine
- GfGRⁱⁿ Huber: Findt Sara bietet ab August ein Rückentraining an über „tut-gut“
- GfGR Alkin:
 - o Neuer Fahrplan VOR: Fahrplan ist in den Bushaltestellen besser, auch mit QR-Code zum scannen.
 - o Dorfladen ist Regionalladen des Jahres 2023
 - o Pillgerweg Mostviertel Ursprung:
Ausgangspunkt: Neuer Mariazeller-Weg, dort soll ein Anknüpfungspunkt stattfinden in die Kleinregion. Es liegt ein fertiges Konzept vor, mehr Infos in nächster Zeit.

- Bgm. Roman Kosta: Ein Ansuchen um Errichtung eines Spielplatzes in Klein Erla wurde ihm vorgebracht → Ausschuss von GfGRⁱⁿ Huber wird sich damit befassen

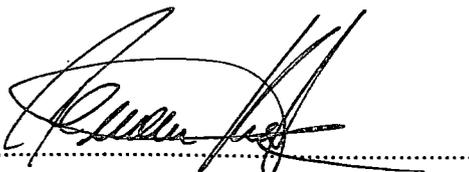
TOP 25

Allgemeine Berichte und Anfragen

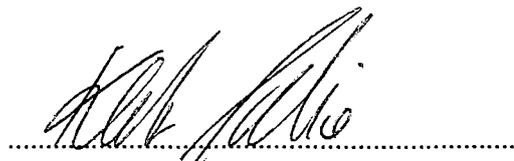
- Knöbl:
 - o Neue Infos Springfield? Bgm. Kosta: Es müssen auf Basis der Anzeige stichprobenartig weitere baurechtliche Überprüfungen durchgeführt werden. Überprüfungsfrist bis Ende Oktober, wobei diese bereits mit dem neuen Bausachverständigen durchgeführt werden.
- Ortner Christoph
 - o Parksituation Bushaltestelle Erla: Anfrage FF Erla: Was tun bei einem Einsatz? Kennzeichnung fehlt noch
 - o WLAN Hotspots: Evtl. bei neuralgischen Punkten Hotspots andenken
 - o Einladung Schlossfest 14.07.-16.07.23
- Ortner Martina
 - o Schaukasten Pensionisten/ SPÖ? Vizebgm. Alkin: Bauausschuss besprochen, Idee: 5 gleiche Schaukästen bei Dr. Haus. Wird nochmals behandelt
 - o Grasnarben Gehweg Klein Erla Richtung Himmelbauer
 - o Brücken Klein Erla im Straßenbauprogramm dabei? Vizebgm. Alkin: Eine Brücke ist dabei
 - o Bundesstraße von Klein Erla liegen GartenLust Plakate im Graben
 - o Anzahl der beantragten Heizkostenzuschüsse? Bgm. Kosta: ist noch ausständig
 - o Wohnung Ortner Melanie ist immer noch auf der Homepage
- Ortner Melanie:
 - o Der neue Newsletter ist sehr interessant
- Schlögelhofer:
 - o Hödlmayr Bahnstraße: Sträucher ragen auf die Straße
 - o Spielplatz Pyburg und Klein Erla: wäre interessant und wichtig
- Öfferlbauer:
 - o Spielplatz: Pyburg scheitert immer an den verfügbaren Flächen. Evtl. bei der Machbarkeitsstudie ÖBB Unterführung
- Kosta:
 - o Liest Resolution des GR Ennsdorf vor, welche von Bgm. Lachmayr übermittelt wurde.
 - o Anfrage von Ennsdorf für Neuerrichtung von 2 Bushaltestellen für Kinder der neuen Reihenhaussiedlung. Der Sachverhalt wurde bei einem Lokalaugenschein besichtigt. Errichtungen wären grundsätzlich möglich aber für den Linienbetrieb nicht notwendig. Weitere Gespräche folgen.
 - o Bushaltestelle an der L6243 Anfrage an Land folgt – GR Schlögelhofer bietet an, das Ansuchen mitzunehmen
 - o Die vom Gemeinderat beschlossene Gemeindegrenzänderung wurde auch von Ennsdorf beschlossen. Gemeindeamt wurde bereits mit der weiteren Abwicklung beauftragt

- Termin mit Ennsdorf bzgl. Gespräche des neuen Kindergartens in Ennsdorf, Rahmenbedingungen sollen abgesteckt werden.
- JetSki: Bescheid liegt auch am Gemeindeamt auf. Die Strecke ist nun mehr oder weniger aktiv, die Bojen müssen noch überarbeitet werden.
- Rauchfangkehrer: Herr Brunner ist am 25.05. verstorben, aufgrund dessen ist das Überprüfungsverfahren seitens der BH abgeschlossen.
- Bausachverständiger: Morgen erfolgt ein Gespräch mit Bmstr. Kern, der fast nahtlos die Tätigkeit von SV Bmstr. Tramberger übernimmt. Das Gebietsbauamt kann nach Rückfrage kein Personal zur Verfügung stellen. Die Kosten des neuen SV liegen dzt. bei 54€ brutto/ Stunde
- Stellungnahme der Gemeinde zur Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich Donaubrücke liegt am Gemeindeamt auf und wurde in NÖ und OÖ eingebracht.
- Baumaßnahme Errichtung von Mobilfunkanlagen. Bestehender Masten in Erla soll neu adaptiert werden und danach auch 5G fähig sein.
- Stadtgemeinde St. Valentin erweitert die Brunnenanlage um 2 Brunnen. Wasserrechtlich und bautechnisch abgehandelt.
- 01.08.2023 beginnt die neue Kraft am Gemeindeamt. Aktuell kämpfen wir gerade mit Krankenstände am Amt und Bauhof.
- Erlabach Potenzialstudie ist auf der Homepage online. Studie wurde über das Land NÖ beauftragt.
- Friedhöfe: Kühlanlagen in den Aufbahrungshallen fallen aktuell aus. Bei kompletten Tausch rund € 30.000; zweite Möglichkeit Angebot wird eingeholt zum Tausch des Kühlaggregates.

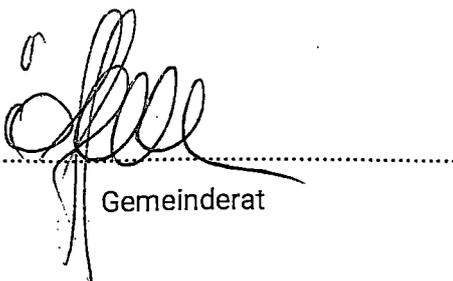
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am...26.09.23..... genehmigt, ~~abgeändert~~
~~oder nicht genehmigt.~~



Bürgermeister



Schriftführerin



Gemeinderat



Gemeinderat